

AZ: 572.30-1

HAUS- UND BADEORDNUNG FÜR DAS HALLENBAD DITZINGEN

Der Gemeinderat der Stadt Ditzingen hat in seiner Sitzung am 22.03.2011 folgende Haus- und Badeordnung für das Hallenbad Ditzingen, geändert am 13.12.2011, 11.11.2014, 24.03.2015 und 07.11.2017 beschlossen:

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Zweck der Haus- und Badeordnung

Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im gesamten Bereich des Bades.

§ 2 Verbindlichkeit der Haus- und Badeordnung

1. Das Hallenbad ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Ditzingen, die der Förderung der Gesundheit, der sportlichen Betätigung sowie der Erholung und Freizeitgestaltung dient.
2. Die Haus- und Badeordnung ist für alle Badegäste verbindlich.
3. Mit dem Erwerb der Zutrittsberechtigung erkennt jeder Badegast die Haus- und Badeordnung sowie alle sonstigen Regelungen für einen sicheren und geordneten Betrieb an.
4. Das Personal oder weitere Beauftragte des Bades üben das Hausrecht aus. Anweisungen des Personals oder weiterer Beauftragter des Bades ist Folge zu leisten. Badegäste, die gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen, können des Hauses verwiesen werden. Darüber hinaus kann ein Hausverbot durch die Betriebsleitung oder deren Beauftragte ausgesprochen werden. Das Eintrittsgeld wird in diesen Fällen nicht erstattet.

§ 3 Badegäste

1. Der Besuch des Bades steht grundsätzlich jeder Person frei. In bestimmten Badebereichen gelten Einschränkungen.
2. Jeder Badegast muss im Besitz einer gültigen Zutrittsberechtigung für den jeweiligen Nutzungsbereich sein.

3. Personen, die sich wegen körperlicher oder geistiger Beeinträchtigungen nicht sicher bewegen können oder sich sogar gefährden, ist die Benutzung des Bades nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson gestattet.
4. Der Zutritt ist unter anderem Personen nicht gestattet,
 - die unter Einfluss berauschender Mittel stehen,
 - die Tiere mit sich führen,
 - die an einer übertragbaren Krankheit leiden oder offene Wunden haben.
4. Jeder Badegast muss das in Bädern bestehende erhöhte Unfallrisiko beachten, das z.B. durch nass belastete und/oder seifige Bodenflächen entsteht. Deshalb ist besondere Vorsicht geboten. Rutschfeste Badeschuhe sind empfehlenswert.

§ 4 Öffnungszeiten, Angebote und Preise

1. Die Öffnungszeiten und die gültige Preisliste werden durch Aushang bekannt gegeben und sind Bestandteil der Haus- und Badeordnung (Anlage 1-2).
2. Für besondere Badeangebote (z.B. Schwimmkurse, Frauenschwimmen) gelten besondere Zutrittsvoraussetzungen und Öffnungszeiten.
3. Bei Einschränkung der Nutzung einzelner Betriebsteile oder einzelner Angebote besteht kein Anspruch auf Minderung oder Erstattung.
4. Erworbene Zutrittsberechtigungen werden grundsätzlich nicht erstattet.
5. Wechselgeld ist sofort zu kontrollieren, spätere Reklamationen werden nicht anerkannt.
6. Das Benutzen des Bades durch Schwimmvereine, Schulklassen oder sonstige Gruppen (auch kommerzielle Kurse) innerhalb und außerhalb des öffentlichen Badebetriebs regelt die Stadtverwaltung.

§ 5 Verhaltensregeln

1. Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft. Sexuelle Handlungen und Darstellungen sind verboten.

2. In einzelnen Badbereichen gelten unterschiedliche Bekleidungsordnungen, die in den jeweiligen Nutzungshinweisen geregelt sind.
3. Barfußbereiche dürfen mit Straßenschuhen nicht betreten und mit mitgebrachten Kinderwagen und mitgebrachten Rollstühlen nicht befahren werden.
4. Den Badegästen ist es nicht erlaubt, Musikinstrumente, Ton- oder Bildwiedergabegeräte oder andere Medien (z.B. Mobiltelefone) zu benutzen, wenn es dadurch zu Belästigungen der Badegäste kommt.
5. Geräte, mit denen fotografiert und/oder gefilmt werden kann, dürfen in den textilfreien Bereich nicht mitgenommen werden. Fotografieren oder filmen fremder Personen ist ohne deren Einwilligung rechtlich nicht gestattet.
6. Die Benutzung von Sport- und Spielgeräten und Schwimmhilfen ist nur mit Erlaubnis des Aufsichtspersonals gestattet.
7. Vor dem Baden muss eine gründliche Körperreinigung erfolgen. Das Rasieren, Nägel schneiden, Haare färben u.ä. sind nicht erlaubt.
8. Der Verzehr von Speisen und Getränken ist nur in den dafür ausgewiesenen Bereichen erlaubt.
9. Zerbrechliche Behälter (z.B. aus Glas oder Porzellan) dürfen nicht mitgebracht werden.
10. Es besteht in allen Bereichen Rauchverbot. Der Raucherbereich im Außenbereich ist ausgewiesen.
11. Liegen dürfen nicht reserviert werden. Bei Bedarf ist das Personal gehalten, reservierte Liegen abzuräumen.
12. Fundgegenstände sind an das Personal abzugeben und werden den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend behandelt.
13. Garderobenschränke stehen dem Badegast nur während der Gültigkeit seiner Zutrittsberechtigung zur Benutzung zur Verfügung. Auf die Benutzung besteht kein Anspruch. Nach Betriebsschluss werden alle noch verschlossenen Garderobenschränke geöffnet und gegebenenfalls geräumt. Der Inhalt wird wie eine Fundsache behandelt.

II BESTIMMUNGEN FÜR DIE SAUNAAANLAGE

§ 6 Zweck und Nutzung der Saunaanlage

1. Die Saunaanlage dient der Gesundheitsförderung und der Erholung der Badegäste.
2. Für die Benutzung der Saunaanlage sind die Empfehlungen des Deutschen Sauna-Bundes e.V. zu beachten, die im Bad eingesehen werden können.
3. Die Saunaanlage ist ein textilfreier Bereich.

§ 7 Saunagäste

Personen unter 16 Jahren wird der Zutritt zur Saunaanlage nur in Begleitung eines Erwachsenen gestattet.

§ 8 Verhalten in der Saunaanlage

1. Die Benutzung der Schwitzräume ist nur unbekleidet gestattet.
2. Während des Saunaaufenthaltes empfiehlt sich keine sportliche Betätigung.
3. Sauna- und Warmlufträume mit Holzbänken sind nur mit einem ausreichend großen Liegetuch zu benutzen, das der Körpergröße entspricht. Die Holzteile dürfen nicht vom Schweiß verunreinigt werden.
4. In Dampfräumen sollen aus hygienischen Gründen Sitzunterlagen/Sitztücher benutzt werden. Mit vorhandenen Wasserschläuchen sollen die Sitzflächen gereinigt werden.
5. Technische Einbauten (z.B. Heizkörper, Beleuchtungskörper, Saunaheizgeräte einschließlich deren Schutzgitter und Messfühler) dürfen nicht mit Gegenständen belegt werden.
6. Badeschuhe werden aus Sicherheitsgründen vor den Schwitzräumen abgestellt.
7. Aus Gründen gegenseitiger Rücksichtnahme sind in Schwitzräumen laute Gespräche nicht erlaubt. Außer Liegetuch / Sitzunterlage wird in die Schwitzräume nichts Weiteres mitgenommen.

8. Nach dem Aufenthalt in Schwitzräumen ist der Schweiß abzduschen.
9. In Ruheräumen sollen sich die Badegäste rücksichtsvoll und ruhig verhalten.
10. Ruheliegen dürfen nur mit einem Bademantel oder mit einer trockenen, körpergroßen Unterlage benutzt werden.
11. Der Bewirtungsbereich darf nur mit einem Bademantel oder einem trockenen, den Körper umhüllenden Badetuch besucht werden.

§ 9 Besondere Hinweise

1. Personen mit gesundheitlichen Problemen sollten klären, ob für sie beim Saunabaden besondere Risiken bestehen.
2. Traditionell bestehen in Sauna- und anderen Schwitzräumen besondere Bedingungen, wie z.B. höhere Raumtemperaturen, gedämpfte Beleuchtung, Stufenbänke und unterschiedliche Wärmequellen. Diese erfordern vom Badegast besondere Vorsicht.
3. Saunaaufgüsse werden ausschließlich vom Personal durchgeführt.

III BESTIMMUNGEN FÜR DIE BECKENBEREICHE

§ 10 Zweck und Nutzung der Schwimm- und Badebecken

Schwimm- und Badebecken dienen der Gesundheitsförderung, dem Bewegungstraining und der Erholung der Badegäste. Unterschiedliche Gegebenheiten (z.B. Badewassertemperatur, Beckengestaltung, Wassertiefe) bestimmen die Art der Nutzung.

§ 11 Badegäste

Die Becken im Hallenbad dürfen Kinder unter 6 Jahren nur unter Aufsicht einer geeigneten Begleitperson benutzen.

§ 12 Verhalten im Beckenbereich

1. Die Nutzung der Schwimm- und Badebecken verlangt besondere Rücksichtnahme auf andere Badegäste.

2. Das Schwimm- und Badebeckenwasser darf nicht verunreinigt werden. Eine gründliche Körperreinigung muss der Nutzung vorausgehen.
3. Seitliches Einspringen, das Hineinstoßen und Hineinwerfen anderer Badegäste in die Schwimm- und Badebecken sind verboten.
4. Außerhalb des textilfreien Bereiches ist allgemein übliche Badekleidung erforderlich.

IV HAFTUNGSBESTIMMUNGEN

§ 13 Haftung bei Schadensfällen

1. Die Badegäste benutzen das Bad auf eigene Gefahr. Der Betreiber oder seine Erfüllungsgehilfen haften außer für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit - nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Für höhere Gewalt und Zufall sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt eintreten oder nicht erkannt werden, haftet der Betreiber nicht.
2. Für den Verlust von Wertsachen, Bargeld und Bekleidung haftet der Betreiber nur nach den gesetzlichen Regelungen. Dies gilt auch bei Beschädigungen der Sachen durch Dritte. Durch die Bereitstellung eines Garderobenschrankes und/oder eines Wertfaches werden keine Verwahrpflichten begründet. In der Verantwortung des Badegastes liegt es, bei der Benutzung von Garderobenschränken und Wertfächern insbesondere diese zu verschließen, den sicheren Verschluss der jeweiligen Vorrichtung zu kontrollieren und die Schlüssel/Datenträger (für Sauna) sorgfältig aufzubewahren.
3. Bei Verlust der Zugangsberechtigung, von Garderobenschrankschlüsseln, Datenträgern des Zahlungssystems oder Leih Sachen wird ein Pauschalbetrag in Rechnung gestellt. Die jeweiligen Beträge sind in der gültigen Preisliste aufgeführt.

§ 14 Inkrafttreten

Die neue Haus- und Badeordnung tritt am 07.11.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Badeordnung vom 13.6.87 in der zurzeit gültigen Fassung vom 1.9.2011 außer Kraft.

BESTIMMUNGEN

über die Erhebung von Eintrittsgeldern und anderen Entgelten für das Hallenbad Ditzingen

§ 1 Nutzung

1. Für die Benutzung des Hallenbades Ditzingen und seiner Einrichtungen sind die aus dem Tarif (Anlage 2) ersichtlichen Eintrittsgelder und Entgelte zu bezahlen.
2. Für die gezahlten Entgelte werden Eintrittskarten ausgegeben. Der Verkauf endet 60 Minuten vor Badeschluss.
3. Gelöste Karten werden nicht zurückgenommen. Für verlorene Karten wird der gezahlte Betrag nicht erstattet.
4. Im Eintrittsgeld ist das Entgelt für folgende Leistungen eingeschlossen: Benutzung der Umkleieräume, Kleideraufbewahrung, Benutzung der Brausen, des Schwimmbeckens, des Dampfbades, der WC-Anlagen und der Spiel- und Liegewiese, Saunaanlage (separates Entgelt).
5. Kinder bis zum 4. Lebensjahr (mit Ausnahme Teilnehmer kommerzieller Schwimmkurse), Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, die eine Schwerbeschädigung ab 50 % nachweisen und Begleitpersonen eines Nutzers mit einem Schwerbehindertenausweis mit dem Merkmal „B“, zahlen keinen Eintritt.

§ 2 Einzelpersonen

1. Erwachsene zahlen den vollen Eintrittspreis (vgl. jedoch § 3).
2. Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr zahlen ermäßigte Preise.
3. Anbieter von Kursen zahlen je Kursteilnehmer ein Pauschalhonorar.

§ 3 Ermäßigung für Einzelpersonen

Das volle Eintrittsgeld wird für Erwachsene ermäßigt, und zwar für:

- a) Schüler-/innen und Studenten (gegen Ausweis)
- b) Schwerbeschädigte ab 50 % Behinderungsgrad (gegen

- Ausweis)
 c) Inhaber des Familienpasses der Stadt Ditzingen

§ 4 Vereine, Organisationen

Soweit es der öffentliche Badebetrieb zulässt, können geschlossene Badestunden für Schwimmvereine, Schwimmabteilungen von Vereinen sowie örtliche Organisationen in widerruflicher Weise zugelassen werden.

ANLAGE 2 -ZUR HAUS- UND BADEORDNUNG - GEBÜHRENRDUNG ZU § 4 DER HAUS- UND BADEORDNUNG EINTRITTS- UND BENUTZUNGSGELDER

	Volle Gebühr	Ermäßigte Gebühr
Benutzerkreis	Erwachsene	Kinder vom 4. - 6. Lebensjahr (A 1)
		Kinder und Jugendliche vom 7. - 18. Lebensjahr (A 2)
		Schüler und Studenten, Schwerbeschädigte ab 50 % Behinderungsgrad (mit Ausweis), Inhaber des Familienpasses der Stadt Ditzingen (B)
Hallenbad		
Einzelkarte	4,00 €	1,00 € (A 1)
		2,00 € (A 2 + B)
Warmbadetag	5,50 €	2,70 € (A 2 + B)
Zehnerkarte	36,00 €	18,00 € (A 2 + B)
Sauna		
Tageskarte	10,00 €	8,00 € (A 2 + B)
Kurztarif (3 Stunden)	8,50 €	7,00 € (A 2 + B)
Mitternachtssauna	12,00 €	10,00 € (A 2 + B)

Der Besuch des Bades ist innerhalb der öffentlichen Schwimmzeiten inbegriffen.		
Wertbon (Wert 55 €)	50,00 €	Ermäßigungen werden an der Kassenanlage berücksichtigt
Wertbon (Wert 120 €)	100,00 €	
Wertbon (Wert 250 €)	200,00 €	
Vereinsbadestunden:	je Stunde 15,00 € - 35,00 € (nach Vereinbarung) gültig nur für den Beckenbereich (Teilnehmerzahl unbegrenzt) <i>Für die Benutzung des Bades im Rahmen von kommerziellen Schwimmkursen können von der Entgeltordnung abweichende Tarife vereinbart werden.</i>	
Sonstige Gebühren:	Verlust des Wertfachschrankschlüssels	20,00 €